



Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes *

hier: Nutzung von Wärme aus Müllverbrennungsanlagen

I. Hintergrund und Fragestellung

Die länderoffene Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) hat in ihrer 2. Sitzung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) um einen Anwendungshinweis zu der Frage gebeten, inwieweit die Nutzungspflicht des § 3 Abs. 1 EEWärmeG auch durch Wärme aus Müllverbrennungsanlagen (MVAs) erfüllt werden kann, insbesondere:

1. unter welchen Voraussetzungen die Wärme aus MVAs zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG genutzt werden kann,
2. welche Folgen ein nachträglicher Wegfall dieser Voraussetzungen hat und
3. welche Voraussetzungen für die Nachweise i.S. des § 10 EEWärmeG gelten.

II. Stellungnahme

1. Voraussetzungen für die Erfüllung der Nutzungspflicht durch Wärme aus MVAs

Mit der Wärme aus MVAs kann die Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG grundsätzlich erfüllt werden. Sofern diese Wärme, wie in aller Regel, durch ein öffentliches Fernwärmenetz verteilt wird, kann die Nutzungspflicht auch als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 3 EEWärmeG erfüllt werden, wenn die Wärme in dem Wärmenetz

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien,

* Erstellt durch das BMU, Referat KI III 4 (Email: KI1114@bmu.bund.de), abgestimmt mit dem BMVBS, Referat SW 12 und dem BMWi, Referat III C 4.

- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme,
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen

stammt; die übrigen technischen und ökologischen Anforderungen sind einzuhalten (§ 7 Nr. 3 i.V. mit Nummer VII.1 der Anlage zum EEWärmeG).

Im Einzelnen:

a) Die Nutzungspflicht wird erfüllt, wenn die Wärme in dem Wärmenetz zu einem wesentlichen Anteil aus **Erneuerbaren Energien** stammt. Weitergehende Anforderungen stellt das EEWärmeG nicht¹.

Die biologisch abbaubaren Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie gelten als Erneuerbare Energien (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 lit. b EEWärmeG). Wird eine Müllverbrennungsanlage mit festem Abfall befeuert, der einen biologisch abbaubaren Anteil hat, ist der Anteil Erneuerbarer Energien im Wärmenetz – in analoger Anwendung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG – als **wesentlicher Anteil** anzusehen, wenn durch die biologisch abbaubaren Anteile etwa 50 Prozent (Richtgröße) der Wärme im Wärmenetz bereitgestellt wird²; der Energiegehalt des Abfalls, der aus den biologisch abbaubaren Anteilen stammt, muss daher bei etwa 50 Prozent liegen. Diese Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn Stoffstromanalysen ergeben, dass der biologisch abbaubare Teil des Abfalls etwa 50 Prozent beträgt.

Der Anteil an Erneuerbaren Energien kann auf zwei unterschiedliche Weisen bestimmt werden:

- aufgrund einer einmaligen Stoffstromprognose, die spätestens zum Zeitpunkt des Anschlusses eines nach § 3 verpflichteten Gebäudeeigentümers an das Wärmenetz erfolgt und die sich auf den statistischen Wert des Bundesdurchschnitts im Zeitpunkt dieses Anschlusses stützt, oder
- aufgrund jährlicher Stoffstromanalysen der an das Wärmenetz angeschlossenen MVA.

¹ Soweit Nummer VII.1 Satz 2 i.V. mit Nummer II.3 Buchstabe a der Anlage zum EEWärmeG auch die Einhaltung der Anforderungen der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung verlangt, gilt dies nur für Anlagen, die auch in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV fallen, also nicht für MVAs.

² Wann ein Anteil Erneuerbarer Energien „wesentlich“ ist, bemisst sich nach der Begründung des EEWärmeG (BR-Drs. 9/08, S. 54) als Richtgröße nach den Nutzungsanteilen nach § 5 EEWärmeG, im Falle fester und flüssiger Abfälle also nach § 5 Abs. 3 EEWärmeG. Hieraus kann ein Richtwert für den biologisch abbaubaren Anteil des Abfalls von 50 Prozent abgeleitet werden. Da Richtgrößen grundsätzlich der Orientierung dienen, wird den zuständigen Behörden empfohlen, diesen Wert flexibel auszulegen und in Ausnahmefällen auch einen Anteil anzuerkennen, der unter Umständen unterhalb von 50 Prozent liegt. Damit würde zudem der im Regelfall sehr inhomogenen Abfallzusammensetzung und daraus resultierenden Schwankungen des biologisch abbaubaren Anteils im Abfall Rechnung getragen werden können.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt den mit dem Vollzug des EEWärmeG befassten Behörden, im Interesse der Planungssicherheit für MVA-Betreiber wie auch für Gebäudeeigentümer eine einmalige Stoffstromprognose grundsätzlich als ausreichend anzuerkennen. Ausnahmsweise sollte auf jährliche Analysen der tatsächlichen Stoffströme abgestellt werden, sofern die an das Wärmenetz angeschlossene MVA grundlegend von dem Anlagentypus abweicht, für den der statistische Wert des Bundesdurchschnitts berechnet worden ist, oder sofern Durchschnittswerte der konkreten MVA vorliegen.

b) Die Nutzungspflicht wird weiterhin erfüllt, wenn die Wärme in dem Wärmenetz zu mindestens 50 Prozent aus **Abwärme** stammt. Diese Erfüllungsmöglichkeit ist in aller Regel für MVAs *nicht* einschlägig, da nach dem Sinn und Zweck des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die in MVAs erzeugte Wärme keine Abwärme i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG darstellt. Dies begründet sich darin, dass anderenfalls die spezielleren Anforderungen des Gesetzes, insbesondere an den Mindestanteil des biologisch abbaubaren Anteils oder die Hocheffizienz, unterlaufen würden.

c) Die Nutzungspflicht wird schließlich erfüllt, wenn die Wärme in dem Wärmenetz zu mindestens 50 Prozent aus **KWK** stammt. Dies gilt nur dann als Pflichterfüllung, wenn die KWK-Anlage nach Maßgabe der Nummer V.1 der Anlage zum EEWärmeG hocheffizient ist. Der Nachweis der Hocheffizienz kann nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ erbracht werden.

d) Die Kombination von Buchstaben a, b und/oder c erfüllt schließlich auch die Nutzungspflicht. Dies ist dann erfüllt, wenn die durch das Wärmenetz verteilte Wärme insgesamt eine Kombination der Bedingungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt (Beispiel: Kombination aus 25 Prozent Wärme aus Biomasse und weiteren 25 Prozent Wärme aus KWK). Hierbei ist eine Doppelzählung nicht zulässig.

2. Nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen

Die Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG ist eine Dauerpflicht und muss daher grundsätzlich während der gesamten Nutzungsdauer des Gebäudes erfüllt werden. Dementsprechend müssen auch die oben unter 1. genannten Voraussetzungen grundsätzlich für die gesamte Zeit, in der ein verpflichteter Gebäudeeigentümer die Nutzungspflicht über einen Wärmenetzanschluss erfüllt, eingehalten werden. Dies ist durch den Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, der sich zu diesem Zweck ggf. mit der MVA ins Benehmen setzen muss.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechtsfolgen des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen danach, ob die Höhe des Anteils Erneuerbarer Energien im Wärmenetz aufgrund einer einmaligen Stoffstromprognose oder aufgrund jährlicher Stoffstromanalysen ermittelt wird (siehe oben 1.). Sofern eine einmalige Stoffstromprognose zum Zeitpunkt des Wärmenetzanschlusses als ausreichend anerkannt wird, sind spätere Veränderungen unerheblich. Sofern jährliche Stoffstromanalysen als erforderlich angesehen werden, kann dies jedenfalls dann nicht zu Lasten des angeschlossenen Nutzungsverpflichteten gehen, wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang des Wärmenetzes besteht; eine Ordnungswidrigkeit für den Gebäudeeigentümer oder eine Nachrüstung der Wärmeversorgung seines Gebäudes kommen insofern nicht in Betracht.

3. Nachweis der Voraussetzungen

Das Vorliegen der Voraussetzungen, d.h. der Herkunft der Wärme in dem Wärmenetz und der technischen und ökologischen Anforderungen und Mindestanteile (siehe oben 1.), ist nach § 10 Abs. 3 EEWärmeG i.V. mit Nummer VII.2 der Gesetzesanlage durch eine Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers nachzuweisen. Das Gesetz stellt keine formalen Anforderungen an diese Bescheinigung; sie muss lediglich geeignet sein, die oben genannten gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen, und sie muss richtig und für die Vollzugsbehörde überprüfbar sein. Unrichtige Bescheinigungen werden mit einem Bußgeld geahndet (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 10 Abs. 5 EEWärmeG). Sofern Länder Mustervordrucke erarbeiten, können diese auch als Vorbild für andere Länder dienen. Empfehlenswert sind Bescheinigungen auf Grundlage des AGFW-Arbeitsblatts FW 309 Teil 1 „Energetische Bewertung von Fernwärme“.

Das Gesetz stellt schließlich auch keine formalen Anforderungen daran, wie der Betreiber der MVA gegenüber dem Wärmenetzbetreiber das Vorliegen der Voraussetzungen, z.B. die Höhe des Anteils der biologisch abbaubaren Anteile des Abfalls oder die Hocheffizienz der KWK-Anlage, nachweisen muss. Im Interesse einer möglichst unbürokratischen Lösung können hier grundsätzlich alle Nachweise genutzt werden, die geeignet sind, diese Anforderungen nachzuweisen, und die überprüfbar sind. In Betracht kommen z.B. auch die Zulassungsbescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 6 KWK-G, soweit diese bereits die Hocheffizienz berücksichtigen.